

FISCHEREIVEREIN FRANKENTHAL e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband (LFV) Rheinland-Pfalz e.V., im Sportbund Pfalz e.V.
und im Frankenthaler Sportring e.V.

Vereinsregister Nr. 20423 beim Amtsgericht Ludwigshafen - Steuer-Nr. 27/658/00696



Versammlungsordnung des FVF e.V. für Mitgliederversammlungen (gemäß § 8,4 der Satzung i.d.F. v. 15.5.2017)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend § 9 der Satzung einberufen und geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einwende gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.
2. Bei Eintritt in den Versammlungsraum wird die Teilnehmerberechtigung überprüft, zugleich werden die Stimmkarten an die stimmberechtigten Mitglieder (nach § 9,4 alle aktiven, passiven und Ehren-Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr) ausgegeben.
3. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Der Versammlungs- bzw. Wahlleiter hat das Recht, nach vorheriger Ermahnung Personen von der MV auszuschließen, wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung für gefährdet hält.
4. Die mit der Einladung bekanntgegebene TO kann nach der dabei mitgeteilten Antragsfrist nicht mehr geändert werden. Ein einmal abgeschlossener TOP kann auf derselben MV nicht wieder neu aufgenommen werden.
5. Der Versammlungsleiter führt eine Rednerliste, nach der er das Wort erteilt. Er kann die Redezeit begrenzen. Über den Antrag auf Schluß der Debatte ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen. Der Versammlungs- bzw. Wahlleiter hat das Recht, nach vorheriger Ermahnung Personen von der MV auszuschließen, wenn er den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung für gefährdet hält.
6. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Über den Antrag auf schriftliche Abstimmung muß abgestimmt werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
7. Eine Satzungsänderung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Zweckänderung (§ 2) nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins möglich.
8. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Dafür wird von der MV ein Wahlleiter bestimmt, der selbst nicht kandidiert. Versammlungs- und Wahlleiter können identisch sein.
9. Über Kandidaten für den Vorstand wird einzeln abgestimmt. Jeder Gewählte muß im Anschluß an seine Wahl zu Protokoll geben, ob er die Wahl annimmt. Bei mehreren Kandidaten für dasselbe Ressort erfolgt ein Wahlgang, bei dem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewonnen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung, anschließend entscheidet das Los.
10. Das Protokoll der MV schreibt ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Mitglied, sofern kein gewählter Schriftführer anwesend ist. Es enthält Ort und Zeit der Zusammenkunft; die TO, die gewählten Personen mit Abstimmungsergebnis, die gefaßten Beschlüsse sowie als Anlage die Anwesenheitsliste. Das Protokoll ist spätestens 8 Wochen nach der MV fertigzustellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Mitglieder können nach Anmeldung zu Beginn einer Vorstandssitzung Einsicht darin nehmen.

Versammlungsordnung FVF 08.01.2018

✉ 67203 Frankenthal Postfach 1322
www.fischereiverein-frankenthal.de
FVF-Buero@fischereiverein-frankenthal.de

☎ FVF-Büro
Am Kanal 13 • 67227 Frankenthal
06233 / 4590668
Jeden 1. Montag im Monat
Januar der 2. Montag
17:30 Uhr-18:30 Uhr

IBAN: DE77546512400240049098
Spk. Rhein-Haardt
BIC: MALADE51DKH